

Satzung

Neufassung 2007

Ergänzung 2014



Tennisclub Cassella e.V.
Frankfurt am Main

Satzung des Tennisclub Cassella e.V.

Neufassung 2007 mit Ergänzung 2014 gem.
Mitgliederversammlung vom 14.03.2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstands
- § 12 Geschäftsführender Vorstand / Vertretung des Vereins
- § 13 Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen
- § 14 Amtsdauer des Vorstands
- § 15 Beschlussfassung des Vorstands
- § 16 Die Mitgliederversammlung
- § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Der Beirat
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Ansprüche auf Schadenersatz
- § 23 Gerichtsstand

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Cassella e.V., abgekürzt TCC.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Reg.-Nr. 6662 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main – Fechenheim.
Der Verein wurde am 24. November 1949 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der TCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports unter Ausschluss von politischen, religiösen oder sonstigen sachfremden Gesichtspunkten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. a) Ordentliche Mitglieder
 - Aktive
 - Passive
- b) Jugendliche Mitglieder
 - Kinder bis 11 Jahre
 - Jugendliche von 12 – 18 Jahre
 - Jugendliche von 19 – 25 Jahre (Schüler, Studenten und Auszubildende gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung)
- c) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.
3. Passive Mitglieder sind solche Personen, die den Tennissport nicht aktiv ausüben. Sie haben Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat und sich verpflichtet, die Aufnahmegebühr und die Beitragszahlungen zu übernehmen. Kinder sind bis zum 6. Lebensjahr von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur auf Antrag erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme.
2. Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres, können die Mitgliedschaft nur erwerben wenn wenigstens ein Elternteil ebenfalls die Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) erwirbt.
3. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens.
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod des Mitglieds
4. Eine Veränderung der Mitgliedschaft von „Aktiv“ in „Passiv“ ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.

§ 6 Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand wegen Vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden.

1. Ein solches liegt insbesondere vor:
 - a) wenn ein Mitglied drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht fristgerecht erfüllt.
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - c) bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein oder seine Aufgaben oder Zwecke richten und geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder zu beeinträchtigen.
 - d) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat mit Zweidrittelmehrheit
3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Verstoß hiergegen macht den Ausschluss unwirksam.
4. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Innerhalb einer Frist von einem Monat steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
6. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
Mit dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
3. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse, die Platz- und Spielordnung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
3. den im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
4. die vom Verein zur Benutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. schuldhaft Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.
6. den Vorstand des Vereins über eine Änderung der Adresse zu informieren.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportwart
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendwart
7. dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsangelegenheiten und des Spielbetriebes verantwortlich. Er bestimmt in allen Angelegenheiten des Vereins und beschließt über die Ausgaben.
2. Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzung und der Vereinsbeschlüsse, er verwaltet das Vereinsvermögen, er erstellt einen Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr und bestimmt über den Jahresetat. Er erhebt die Vereinsbeiträge, lässt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung fest.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand / Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
3. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des vom Vorstand erstellten und von der Jahreshauptversammlung genehmigten Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr. Verpflichtungserklärungen in Höhe ab Euro 3.000,- bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig

§ 13 Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

1. Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

1. In den Vorstand kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Verhandlungen und Beschlüsse aufzunehmen sind. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen werden.
3. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder per E-Mail, mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Tagesordnung muss nachstehende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Vorlage der Jahresrechnung
 3. Bericht der Rechnungsprüfer
 4. Festsetzung der Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. ggf. Wahl des Vorstandes
 7. Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 8. Wahl der Rechnungsprüfer
 9. ggf. Wahl des Beirates
 10. Verschiedenes – Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich, per Post oder per E-Mail beim Vorstand einreichen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes dann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende; für die Wahl des 1. Vorsitzenden das älteste anwesende Mitglied.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
8. Für die Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
2. Sie sind berechtigt, eine Prüfung der Kassenführung vorzunehmen. Zu der Prüfung sind sie nach Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern.
Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Aufgaben des Beirats erstrecken sich auf:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Schlichtung, insbesondere von Streitigkeiten unter und mit Vereinsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern.

§ 20 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der gesondert zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 17).
3. Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist die Versammlung beschlussunfähig und es hat binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung stattzufinden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
4. Die Einladung muss in beiden Fällen zwei Wochen vorher erfolgen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Ansprüche auf Schadenersatz

1. Die Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein für beim Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste, soweit diese nicht durch die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind.

§ 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2007 beschlossen und verabschiedet.

Frankfurt am Main, den 23. Juli 2007

Ingolf Horlacher

Wolfgang Kurka

Ralf Dickerhoff

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Schatzmeister)